

aufgeführt waren. Die Herausgeber der *Monumenta Boica*¹ hielten diese drei Urkunden, die, wie wir uns erinnern, in Diplomform vorliegen, für Originale. Auf ihre Angaben hin folgte Giesebrecht² dem übereinstimmenden Inhalt von St. 1650. 1645 und 1652 und verwarf St. 1684 als Fälschung zu Gunsten des Bischofs. An ihrer Datierung nahm er zwar Anstoss: alle drei enthalten Incarnations- und Indictionszahlen, die auf 1015, Königs- und Kaiserjahre, die auf 1017 weisen. Indess glaubte er den Widerspruch aus verschiedener Zeit der Ausstellung und der Vollziehung erklären zu können. Hirsch³ war damit nicht einverstanden; ihm schien aus St. 1645. 1650. 1652 eine so unverkennbare Tendenz zu Gunsten des Klosters Michelsberg zu sprechen, dass er in der Verworrenheit der Daten nur einen Grund mehr für ihre Unechtheit sah und ihnen gegenüber die Echtheit von St. 1684 vertrat. Als danach Stumpf in seinen *Regesten* St. 1645. 1650 und 1652 als Schriftstücke des XII. Jahrh. bezeichnete, schien die Sachlage so weit geklärt, dass Giesebrecht⁴ zu der Ansicht von Hirsch und Stumpf überging und mit ihnen 1684 als echt behandelte.

Wie in so zahlreichen andern Fällen, regte auch hier Ficker durch seine Beiträge zur Urkundenlehre⁵ die Forschung von neuem an. Gelegentlich wies er darauf hin, dass die Widersprüche in der Datierung der Michelsberger Urkunden durch eine Neuausfertigung der 1015 erteilten im Jahre 1017 entstanden sein möchten, und dass St. 1684 vielleicht eine spätere, auf Andringen des Bischofs zu seinen Gunsten geänderte Fassung darstelle, so dass St. 1650 und St. 1684 nacheinander gegeben und beide echt sein könnten. Was Ficker 'bei den graphisch unhaltbaren Stücken' nur mit Bedenken und mit der grössten Vorsicht äusserte, entwickelte Rieger⁶ zu einem vollen Beweise der Echtheit von St. 1650 (mit den zu ihm gehörigen Stücken 1645 und 1652) und der Fälschung von St. 1684. Seine Studie ist vom diplomatischen Standpunkte aus ein entschiedener Rückschritt, nicht ihrer Ergebnisse, sondern ihrer Arbeitsweise wegen. Weil Ficker gezeigt hatte, dass gewisse formale Mängel an sich keineswegs die Unechtheit einer Urkunde beweisen, glaubte Rieger von der Prüfung der formalen Merk-

1) MB. XXVIII, 2, p. 473. 466. 475. 2) Geschichte der deutschen Kaiserzeit II³, S. 63. 591. 3) Jahrbücher Heinrichs II. Bd. II, 96 ff. 4) Gesch. der deutschen Kaiserzeit II⁴, 63. 5) Ficker, BzU. I, 303, § 169. 6) Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforschung I, 47 ff.